

RS Vwgh 2005/9/6 2004/03/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2005

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

56/03 ÖBB

93 Eisenbahn

Norm

AVG §1;

AVG §68 Abs1;

EisbEG 1954 §2;

EisbEG 1954 §3 Abs1;

EisenbahnG 1957 §35 Abs4;

HIG 1989 §2;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall liegt eine rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigung vor, die auch jene Maßnahmen umfasst, zu deren Durchführung die Enteignung des Grundstücks der Bf beantragt wurde. Damit steht jedoch fest, dass die "Schaffung eines Versickerungsbeckens bzw. eines Biotops" im Sinne des § 3 Abs. 1 Eisenbahnenteignungsgesetz dem Eisenbahnunternehmen obliegt (vgl dazu § 35 Abs 4 Eisenbahngesetz 1957, wonach in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben ist, innerhalb der der Bau auszuführen und der Betrieb zu eröffnen ist), sodass die Voraussetzungen für ein Enteignungsbegehr nach § 3 Abs. 1 Eisenbahnenteignungsgesetz gegeben sind.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030186.X01

Im RIS seit

05.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at